

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

b) Sündenvergebung im Alten Testament.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

pflegen. Er hat nur einen Gesichtspunkt, das ist der Gegensatz der Testamente. Etwas anderes bekümmert ihn nicht. Sein einseitiger Freiheitseifer, seine rein theologische Betrachtungsweise, bedenkt nicht die praktischen Konsequenzen und überlegt nicht, daß es mit der Proklamation des Grundsatzes der völligen Freiheit noch nicht getan ist. Der Mißbrauch, der mit seinen Prinzipien getrieben wurde, wurde nur dadurch möglich, daß Coccejus seine Sätze vorwiegend negativ formulierte.

b) Sündenvergebung im Alten Testament.

Die Ausführungen über den Sabbat zeigen, daß Coccejus alles Gewicht legt auf die im Neuen Testament geschenkte Vollendung. Die Zeit des Alten Testaments ist die Zeit des Durstes und der Knechtschaft. Die wahre Ruhe: der Friede des Gewissens ist noch nicht da. Erst Christus ist der Vollender. Der Sabbat hat typologische Bedeutung, er weist hin auf das Kommende. Erst Christus schenkt die volle Reinigung des Gewissens. Wenn die Christenheit dem Sabbatgebot unveränderte Geltung zuschreibt, so übt sie religiösen Anachronismus und bekleidet sich mit einem Requisit, das der symbolische Ausdruck der Unvollkommenheit jener alttestamentlichen Ökonomie ist.

Solgerichtig wird die Diskussion hier fortgesetzt: haben denn die Väter wirklich einen unvollkommenen Heilsstand? Bedeutet nicht die ewige Bürgschaft Christi auch für sie eine absolute Gabe? Hatten sie denn nicht Vergebung der Sünden und Rechtfertigung? Coccejus hatte sich bereits in der Hauptschrift zu Cloppenburgs Meinung bekannt,¹⁾ daß die Väter wohl Paresis hatten, daß dagegen die Aphasis, die wirkliche, vollkommene Vergebung und Versöhnung, erst im Neuen Testamente vorhanden sei. Dies Thema griff Voetius 1665 auf. Seine Disputationen veranlaßten Coccejus zu der Schrift von 1665: „Moreh Nebochim, utilitas distinctionis duorum vocabulorum scripturae paresis et aphasis“. Hierauf antwortete Voet (1666—67) mit neuen Disputationen über die Rechtfertigung.²⁾ Coccejus hat sie nicht mehr beantwortet. Am 9. November 1669 schloß er die Augen für immer. Es war der letzte theologische Kampf, der ihn hienieden bewegte.

¹⁾ § 339. Wie wir sahen, begegnete diese Anschauung aber bereits andeutungsweise bei Bullinger und dann bei L. Crocius deutlich.

²⁾ G. Voetius, Select. Dispp. V, p. 303 ff.

Schon der Anfang der Schrift Moreh¹⁾ markiert eindrücklich den verschiedenen Ausgangspunkt der beiden Richtungen. Coccejus beschreibt da die irrigen Meinungen der Juden, Sozinianer und Römischen über die Rechtfertigung. Dabei interessiert uns besonders, was er über die Juden äußert. Sie sagen, es hänge allein ab von der göttlichen Willensmeinung, unter welchen Bedingungen er den Menschen gerecht sprechen und ihm die Sünde erlassen wolle.²⁾ Es habe Gott gefallen, Israel Vorschriften zu geben. Wenn es die erfülle, sei es gerecht. Diese Vorschriften seien vor allem das Gebot der Bekehrung, die guten Werke und die Darbringung der Opfer für die Sünden. Durch sie gewinne der Mensch das Recht auf das ewige Leben und sei so nach dem Gesetz gerecht. Gott verlange vom Menschen, dies zu glauben. Das sei der jüdische Glaubensbegriff. Nun führt er aber weiter aus: die Sozinianer haben dies mit den Juden gemein, daß sie sagen, Gott vergebe Sünden unter der ihm beliebenden Bedingung, hier gelte nur das göttliche placitum.³⁾ Durch dies Willkürgefallen Gottes komme aber die Rechtfertigung des Sünders nicht schriftgemäß zu ihrem Recht. Das, was Coccejus dem Gegner jedesmal nachweist, ist ja immer wieder der judaistisch-römische Sauerteig. Auch hier ist sein Kerngedanke der, daß die poetianische Anschauung, nach der die Väter kraft der ewigen Bürgschaft vollkommene Vergebung der Sünden hatten, diese Bürgschaft in eine judaistische Willkürhandlung verderbe.⁴⁾ Nur die Erkenntnis von der notwendigen Darstellung und deutlichen, feierlichen Erweisung der Gerechtigkeit Gottes im Blute Christi schützt vor solcher Verkehrung der Bürgschaft in einen Willkürakt Gottes.

Er knüpft an Römer 3, 25 und Hebr. 10, 18 an. Hier werde deutlich die im Alten Testament waltende Parensis von der im Opfer Christi kundwerdenden Aphasie unterschieden. Das erste bedeute ein Übersehen der Sünden im Blick auf das kommende *λασθήριον* durch den Mittler, dessen Vorbild im Tempel zu schauen war. Das in Kanaan gegebene Pfand und viele andere Abschattungen übten den Glauben im Blick auf das kommende Heil. Aber noch stand die

¹⁾ Moreh § 7 ff., vgl. zum Folgenden auch bef. Sa 51 § 11.

²⁾ Dazu Sa 69 § 26. ³⁾ Moreh § 9 f.

⁴⁾ Bei Doetius fällt der Hauptnachdruck auf die sponsio praestita Christi, der Gegensatz ist die satisfactio actu consummata. Die erstere ist „in iudicio divino vere et actu cognita et considerata“, vgl. bef. Select. Dispp. V, p. 346 f. 381.

wahre Vergebung aus.¹⁾ Es blieb doch immer die Erinnerung an die Sünden. Das Gewissen kam nie ganz zur Ruhe. Der Schuldbrief war noch nicht zerrissen. Das Gesetz erinnerte nach Gottes Willen auch die Verheißungsgläubigen immer wieder an die Anklage, die noch nicht aus dem Wege geräumt war. Mit seinem Druck lastete es auf den Vätern.²⁾ Freilich galt auch ihnen die Bürgschaft.³⁾ Aber ihre Wirkung war eine Nichtanrechnung der Sünde. Die Paresis ist einer *acceptilatio gratuita* zu vergleichen,⁴⁾ einer *fidejussio*: der Bürge hat sich zwar haftbar gemacht für den Schuldner, jedoch ist die wirksame Lösung und Abzahlung noch nicht eingetreten.⁵⁾

Aus dem bloßen Übersehen und Nichtbestrafen wird erst durch die Ausführung des Opfers Christi ein vollkommener Erlass. Erst die offenkundige Erweisung der Gerechtigkeit Gottes im Blute seines Sohnes läßt es kommen zu einer vollgültigen Erlösung und bringt die Anrechnung des Gehorsams Christi für die Gläubigen. Nun sind alle Tieropfer, die eine ausreichende Sühne nicht herbeiführen konnten, überholt und erfüllt.⁶⁾

Für die Gegner bedeutet diese Anschauung eine Schwächung und Entleerung der Bürgschaft. Diese schließt schon die absolute Genugtuung ein. Ohne Vorbehalt, nicht nur in vorläufigem Eintreten nimmt der Gottessohn schon in der ewigen Vorzeit die Schuld und Anklage der Erwählten auf sich. Freilich muß die göttliche Verheißung ausgeführt werden im Versöhnungstod. Aber wo die bereits in der Bürgschaft ganz enthaltene Versöhnungsgnade in der alttestamentlichen Geschichte wirksam wird, da schenkt sie eine vollendete Gabe.⁷⁾

Gerade hier kommt so recht zum Ausdruck, daß sich Coccejus von den anderen unterscheidet durch den neuerschlossenen Sinn für

¹⁾ § 35. ²⁾ Sa 35 § 2. 6. 36 § 1. 5. ³⁾ Sa 69 § 25.

⁴⁾ *Acceptilatio* ist im römischen Recht der Erlass einer Schuld in Form eines auf vorgängige Frage des Schuldners mündlich abgelegten Empfangsbekenntnisses, wobei also die nicht wirklich erfolgte Erfüllung der Obligation als erfolgt dargestellt wird. Scheurl, Institutionen, S. 249.

⁵⁾ Über den Begriff der *sponsio* und *fidejussio* vgl. bes. Prf. Eph. p. 116.

⁶⁾ Moreh § 43. 47. 50. 76. 68. 69. 88.

⁷⁾ Moreh § 108. Über diesen Gegensatz in der Auffassung der *sponsio* vgl. Petr. van Mastricht, *Theoretico-practica theologia*. Ed. 1715, p. 402. In seinem Referat werden aber die Linien noch schärfer durchgezogen, die Disputationen aus der Schule des Voetius isolieren die *sponsio* noch nicht dermaßen gegen die Geschichte.

das, was Heilsgeschichte ist. Er weist es ab, daß man sich beruhigen könne bei einer rein dogmatischen Fassung des vorzeitlichen Dekrets. Ganzes Heil wird das Heil erst durch die geschichtliche Tat des Mittlers. Und zwar genügt darum die Bürgschaft allein nicht zur ganzen Vergebung, weil erst ihre Überführung in die Geschichte den Tatbestand der Gerechtigkeit Gottes erweist.¹⁾ In einer Vergebung ohne erfolgtes Kreuzesopfer kommt die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes nicht genügend zur Geltung. Der innertrinitarische Vertrag ist zwar etwas in sich Ganzes und schließt alles ein, aber doch wird er ohne die geschichtliche Erlösungstat nicht vollendet. Es gäbe keinen Vertrag, wenn es nicht eine nachfolgende Heilsgeschichte gäbe. Es gibt keine ganze Auswirkung jener heiligen Abmachung ohne vollendete Erlösungstat. Durch nichts hat sich Coccejus so als selbständiger Bearbeiter der reformierten Tradition, als Vertreter einer Theologie der Heilsgeschichte ausgewiesen, als durch die Entscheidungen in diesem letzten literarischen Kampf. Was die scholastischen Gegner von Coccejus unterscheidet, ist ein starker Überrest platonischen Denkens: die „Idee“ macht gleichgültig gegen die Geschichte. Was Coccejus auszeichnet, ist sein an der Schrift geschulter Sinn für die erst im Geschehen greifbare Offenbarung Gottes.

Drittes Kapitel.

Zur Beurteilung der Föderaltheologie des Coccejus.

Coccejus hat die Anregungen eines Bullinger, Olevianus, Martini und Cloppenburg, bei denen allen der Zug zu einer Bundesdogmatik zu finden ist, aufgenommen, und zum ersten Male ein großes, einheitlich durchgeführtes System gegeben, das den ganzen dogmatischen Stoff föderalistisch verarbeitet. Die Veranstaltung und Zueignung des Heiles, seine ganze Geschichte von der Ewigkeit her bis hinein in die Vollendung wird hier entwickelt unter dem Gesichtspunkt des Bundes und Testaments.²⁾ Von dem überaus reichen biblischen

¹⁾ Moreh § 72. 100 vgl. Sa 35 § 6. Dazu Diestel, J.f.d.Th. 1865, S. 250.

²⁾ Zu diesem Kapitel vgl. Diestel, Gesch. d. A. T., S. 527 ff., J.f.d.Th. 1865, S. 209—276, Gaß, Gesch. d. prot. Dogmatik, II, S. 253—285, A. Ritshl, Gesch. d. Pietismus, I, S. 137, v. d. Slier, Joh. Coccejus, p. 109 ff., E. S. K. Müller, RE.³, IV, S. 189 ff.